

Per Mail an: info@dfg.gr.ch

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
Regierungsrat Martin Bühler
Reichsgasse 35
7001 Chur

Chur, 04. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden

Geschätzter Herr Regierungsrat Bühler
Geschätzte Damen und Herren Regierungsräte

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Teilrevision des Steuergesetz zu äussern. Ausgangslage hierzu sind der Auftrag von Grossrat Hohl sowie der Vorstoss Schneider aus dem Grossen Rat Graubünden. Im ersten Teil der Vernehmlassungsantwort bringen wir allgemeine Anmerkungen ein, im zweiten Teil nehmen wir Stellung zu den einzelnen Erlassen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüssen es, dass der Kanton Graubünden das Steuergesetz im Hinblick auf anstehende Diskussionen in Bundesbern auf kantonaler Ebene nur sanft revidiert. Wir sehen den Steuerwettbewerb der Kantone im allgemeinen kritisch. Hingegen freut uns, dass die Steuerentlastungen auf allen Ebenen der steuerpflichtigen Personen vorgenommen werden. Die Beitragserhöhungen welche unter Punkt 4 in der Vernehmlassungsbotschaft erwähnt, erachten wir grossmehrheitlich als moderat und am Zahn der Zeit. Die geplante Erhöhung der Steuerentlastung bei Kinder mit auswärtigem Aufenthaltsort am Ausbildungsort erachten wir die als etwas zu tief. Wir würden eine zusätzliche Erhöhung um mind. 50% auf mind. 3'000 zusätzlich begrüssen.

Denn für eine alleinstehende bzw. eine Witwe oder ein Witwer mit Kinder im schulpflichtigen Alter kann eine Studium an einem auswärtigen Aufenthaltsort am Ausbildungsort (Schweiz, oder nahes Ausland) für das Kind nur sehr schwer zusätzlich finanzieren. Deshalb schlagen wir vor die Erhöhung um 3'000 Franken zu prüfen.

Für allfällige Gespräche betreffend Erhöhung des Abzuges für die Steuerentlastung bei Kinder mit auswärtigen Aufenthaltsort am Ausbildungsort, sind wir offen. Alternativ könnte man hier auch eine zusätzlichen Abzugsbereich für Studierende im Ausland bei einer nächsten Revision des Steuergesetzes ins Auge fassen.

2. Erlasse und Gesetz

Art. 38 Abs. 1 lit. 1 bst. d

1. 7'000 Franken für jedes Kind im Vorschulalter, dessen finanzieller Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache bestreitet.
2. 10'500 Franken für ältere Minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Aus- und **Weiterbildung** deren finanzieller Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache bestreitet.
3. Der Abzug erhöht sich auf 21'000, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält

Abschliessend bedanken wir uns im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und Vorschläge. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Travail.Suisse Graubünden



Mirco Gurini
Präsident